Wien Donnerstag den 11. Jänner 1877. X. Jahrgang. Nr. 2.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt Nr. 7.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Studien zum österreichischen Vereins- und Versammlungsrechte.

Von Dr. Karl Hugelmann.

VIII *)

Das Waffenverbot im Vereins- und Versammlungsrechte.

Unter den Präventivvorschriften zum Schutze der öffentlichen Sicherheit, welche das Gesetz über das Versammlungsrecht kennt, findet sich auch das Verbot der Theilnahme von Bewaffneten an den Versammlungen. Von hier aus ist dieses Verbot (in fast identischer Form) in das Gesetz über das Vereinsrecht übergegangen, von dem es auf die Vereinsversammlungen angewendet wurde. Wir wollen daher die Untersuchung bei dem Versammlungsgesetze beginnen und von da aus festzustellen suchen, welche Beschränkungen für das Vereinsleben sich aus dieser Norm ergeben.

Das Versammlungsgesetz beschränkt die Giltigkeit seiner Vorschrift [1]) auf bestimmte, nämlich auf die in § 2 und 3 bezeichneten Versammlungen. Es sind dies alle ohne Beschränkung auf geladene Gäste allgemein zugänglichen und alle unter freiem Himmel stattfindenden Versammlungen mit Ausnahme der im § 4 und 5 eximirten; das Waffenverbot des Versammlungsgesetzes gilt somit nicht a) für die Versammlungen individuell geladener Personen in geschlossenen Räumen und b) für Wählerversammlungen sowie für die volksgebräuchlichen oder kirchlich hergebrachten Versammlungen.

Diese zwei Kategorien von Versammlungen, welche von dem Waffenverbote des Gesetzes vom 15. November 1867 nicht betroffen werden, haben aber diesbezüglich eine ganz verschiedene Stellung. Die Wählerversammlungen und die im § 5 bezeichneten Versammlungen unterstehen der Herrschaft des Versammlungsgesetzes von 1867 überhaupt nicht, für sie behält es somit sein Bewenden bei den bis dahin giltigen Vorschriften über das Waffentragen, das Recht der Behörde, bei diesen exemten Versammlungen das Waffentragen in einzelnen Fällen zu verbieten, bleibt vollkommen unberührt. Anders verhält es sich mit den Versammlungen individuell geladener Personen in geschlossenen Räumen. Diese sind von der Beherrschung durch das Versammlungsgesetz im Allgemeinen nicht eximirt, wenn auch einzelne wesentliche Bestimmungen desselben, wie z. B. die Anzeigepflicht, auf sie keine Anwendung finden. Auch diese Versammlungen im engsten Kreise können von der Behörde untersagt werden (§ 6), Adressen oder Petitionen, welche von ihnen ausgehen, dürfen so wenig als die Emanationen einer Volksversammlung von mehr als zehn Personen überreicht werden (§ 10), Ausländer dürfen auch bei einer solchen Versammlung, sobald sie sich mit der Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten befaßt, weder als Unternehmer, noch als Ordner oder Leiter auftreten u. s. w. [2]). Wenn nun das Versammlungsgesetz, obwohl es die Zusammentretungen individuell geladener Personen in geschlossenen Räumen beherrscht, das Waffenverbot ausdrücklich auf die allgemein zugänglichen und die unter freiem Himmel stattfindenden Versammlungen beschränkt, so folgt daraus, daß der Zutritt Bewaffneter zu den Versammlungen der ersteren Art einer Beschränkung aus dem Grunde der

*) Vergl. Nr. 52 des Jahrganges 1876 der Zeitschrift.

[1]) § 9: „An den in den § 2 und 3 erwähnten Versammlungen dürfen Bewaffnete nicht theilnehmen".

[2]) Nicht ohne Widerstreben haben wir uns schließlich zu dieser Auslegung des Gesetzes bestimmen lassen, welche von der in Nr. 35 des Jahrganges 1875 der Zeitschrift entwickelten Auffassung wesentlich abweicht. Es ist zweifellos, daß, wenn man auch die Versammlungen individuell geladener Personen in geschlossenen Räumen der Herrschaft des Versammlungsgesetzes unterwirft, man damit eine Unfreiheit des Versammlungslebens statuirt, wie sie weder das Gesetz von 1849 noch die fremden Versammlungsgesetze kennen. Es bleibt aber keine Wahl; wenn man in die sonst ganz widerspruchsvolle Fassung des Versammlungsgesetzes von 1867 einigen Zusammenhang bringen will, so muß man eine Consequenz ziehen, welche den Schöpfern des Gesetzes vielleicht gar nicht bewußt geworden ist.

Theilnahme an einer Versammlung nicht unterliegt. Das Recht des Waffenbesitzes und Waffentragens auf Grund des Waffenpatentes berechtigt auch, in einer in geschlossenen Räumen stattfindenden Versammlung individuell geladener Personen bewaffnet zu erscheinen.

Halten wir diese Grenzlinien fest, so ist aber auch weiter aus dem Gesetze klar, daß es rücksichtlich der dem Waffenverbot unterliegenden Versammlungen keinen Unterschied macht, ob wir es mit Versammlungen im engeren Sinne oder mit öffentlichen Aufzügen, ob wir es mit politischen Versammlungen (Versammlungen zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten) oder mit nicht-politischen zu thun haben. Nicht darum allein handelt es sich somit, den jähen Uebergang einer von politischen Debatten erregten, bewaffneten Versammlung zu offenem Aufruhr gegen die Regierung zu verhindern, so sehr auch dieser Gedanke hier wie sonst in der Geschichte des Versammlungsrechtes maßgebend gewesen sein mag [3]), sondern in gleichem Maße ist die Besorgniß maßgebend, daß in jeder debattirenden Versammlung, an welcher Bewaffnete theilnehmen, der Kampf der verschiedenen Meinungen sehr leicht in thätliche Conflicte auszuarten vermag.

Im Vorstehenden haben wir den allgemeinen Gesichtspunkt festgestellt, die nähere Ausführung desselben wird nun nicht schwierig sein.

Daß eine bewaffnete Versammlung einberufen werden könne, dieser in anderen Versammlungsgesetzen wegen seiner Gefährlichkeit besonders betonte und vor allem ferngehaltene Fall [4]) ist in dem Gesetze von 1867 gar nicht berührt. Wie es aber selbstverständlich unmöglich ist, daß die Behörde eine angezeigte Versammlung dieser Art jemals zulasse, so muß auch eine solche Aufforderung zum organisirten Delict, obwohl sie im Gesetze nicht besonders verpönt ist, zweifellos als die mit erschwerenden Umständen verbundene Urheberschaft zugerechnet werden. Desgleichen muß die Theilnahme an einer bewaffneten Versammlung auf Grund einer solchen Aufforderung, ferner die bewußte Zusammenrottung in Waffen als ein besonders schwer zu ahndender Fall dieser Gesetzesübertretung gelten.

Hievon verschieden ist die Theilnahme eines oder mehrerer Bewaffneten an einer unbewaffneten Versammlung. Dieselbe wird sich wieder in mehrere Stufen gliedern, je nachdem sie mit der Zustimmung (wenigstens ohne Widerspruch) der Versammlung, beziehungsweise der Leiter und Ordner derselben (§ 11), erfolgt, oder gegen den Willen der Versammelten (durch Eindringen in die Versammlung, durch Verbleiben trotz der Aufforderung zur Entfernung) durchgesetzt wird; denn in dem einen Falle ist lediglich die von dem Gesetze in der Bewaffnung erblickte Bedrohung der öffentlichen Sicherheit vorhanden, in dem zweiten überdies die directe Rechtsverletzung Dritter, beziehungsweise, bei fruchtloser Abmahnung durch den Regierungscommissär, die Renitenz gegen eine behördliche Anordnung. Wie man aber die Abstufungen der Strafbestimmungen auch immer construiren wollte, das ist gewiß, daß die Gesetzesübertretung auch durch das lediglich culpose Erscheinen in Waffen begründet ist.

[3]) Der Motivenbericht zu dem Gesetze von 1849 führt diesen Gedanken allein in den folgenden Sätzen aus: „Niemand kann die Gefahr von Massenanhäufungen verkennen, der aus der Geschichte und dem Leben gelernt hat, daß in solchen fast jede Leitung unmöglich ist, und der wohlmeinendste Zweck oft vereitelt wird, ja plötzlich in das Gegentheil umschlagen kann. Ein zufälliges Ereigniß, ein zündendes Wort, eine kühne Aufforderung kann eine Versammlung, die vielleicht größtentheils aus wohlgesinnten Elementen besteht, umwandeln in eine willenlos nachtaumelnde Masse, in welcher Einige fanatisirt, Hunderte terrorisirt und Hunderte, von Neugierde getrieben, dem gegebenen Anstoße blindlings folgen. Bewaffnete Volksversammlungen, die schon in ihrer Benennung den aggressiven Charakter andeuten, können daher nie . . . . . geduldet werden".

[4]) V. G. von 1849, § 30. „Bewaffnete Volksversammlungen, sie mögen unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen stattfinden, sind unbedingt verboten. Jeder, der eine bewaffnete Volksversammlung veranlaßt, verfällt der Strafe des strengen Arrestes bis zu sechs Monaten, und wer einer solchen Versammlung beiwohnt, in die Strafe des Arrestes bis zu drei Monaten". Hingegen § 31. „Wer einer Volksversammlung, ohne Aufforderung, bewaffnet zu erscheinen, dennoch mit Waffen versehen beiwohnt, verfällt in eine Strafe bis zu 20 fl. C. M. Wenn eine Verabredung mit Mehreren zu Grunde liegt, kann auf Arrest bis zu 14 Tagen erkannt werden."

Preußisches Gesetz vom 11. März 1850, § 18. „Wer gegen das Verbot des § 7 in einer Versammlung bewaffnet erscheint, wird mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 6 Monaten bestraft."

Hingegen § 19. „Wer auffordert, in einer Versammlung mit Waffen zu erscheinen, oder die Aufforderung hierzu verbreiten läßt, oder in einer Versammlung Waffen austheilt, wird mit Gefängniß von 6 Wochen bis zu einem Jahre bestraft".

Hingegen muß ebenso bestimmt festgehalten werden, daß nur das Erscheinen von bewaffneten Personen in der Versammlung und (in Folge einer wenig erklärlichen Lücke des Gesetzes) nicht auch das Vorhandensein von Waffen in derselben verpönt ist. Nach dem strengen Wortlaute des Gesetzes wäre es nicht einmal verboten, Waffen in die Versammlung zu schaffen. Wenn man aber auch hierin den Versuch der Waffenvertheilung, der Bewaffnung von Personen erblicken könnte, so ist dies gewiß noch nicht möglich, wenn lediglich der Ort der Versammlung mit der Aufbewahrungsstätte von Waffen zusammenfällt, wenn in dem Versammlungslocale sich Waffen als Decoration befinden u. s. w., mag auch immer dadurch die Gelegenheit geboten sein, von der Versammlung weg zu den Waffen zu greifen. Es ist Aufgabe der Sicherheitsbehörde, sich über diesen Umstand auf Grund der Anzeige der Versammlung, welche ja den Ort derselben bezeichnen muß, Gewißheit zu verschaffen, es ist Aufgabe des Regierungsabgeordneten, zu beurtheilen, ob die Versammlung durch die Möglichkeit der Bewaffnung einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt (§ 13), und demgemäß zur Auflösung der Versammlung zu schreiten.

Liegt somit Alles an dem Erscheinen bewaffneter Personen und ist auch das culpose Waffentragen unter Strafe gestellt, so kann der Umstand, ob die betreffenden Personen sonst zum Tragen von Waffen berechtigt oder auch verpflichtet sind, keinen Einfluß auf die Existenz der Gesetzesübertretung haben. Angehörige des Heeres und bewaffneter Wachkörper werden, wenn es ihnen auch durch ihre Dienstvorschriften verwehrt sein sollte, sich von ihrer Waffe zu trennen, unter die Strafsanction des Gesetzes über das Versammlungsrecht fallen, sobald sie sich bewaffnet in eine Versammlung begeben. Eine Ausnahme lassen wir nur selbstverständlich für den Regierungsabgeordneten und seine Organe gelten, wenn sie mit den zu ihrer amtlichen Uniform gehörigen Waffen erscheinen, obwohl das Gesetz diese Ausnahme nicht wie das preußische (§ 7), das baierische (Art. 21), das ältere badische (Art. 23, III, 3), und das sächsische (§ 11) ausdrücklich feststellt. [5])

Es fragt sich nun, was unter Waffen im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen sei. Wir müssen diesbezüglich unterscheiden.

So weit die Pflicht des Vorsitzenden in Frage kommt, Bewaffnete fernezuhalten, so weit es sich um die Uebertretung handelt, welche schon durch das culpose Mitnehmen von Waffen begründet wird, können nur jene Instrumente als Waffen gelten, welche nach ihrer Bestimmung zu einer Zufügung von Verletzungen bei dem Angriffe oder der Vertheidigung gebraucht werden, also Hieb-, Stoß- und Schußwaffen. Jene Werkzeuge aber, welche diese Bestimmung nicht haben, sondern nur ihrer Beschaffenheit nach zur Beibringung von Verletzungen gebraucht werden können (wie Aexte, Beile, Sensen, Knüttel), erhalten die Qualität der Waffe erst dann, wenn sie nicht zufällig, sondern doloser Weise, d. i. mit dem animus laedendi oder mit der Absicht, einen psychischen Zwang durch Einschüchterung zu üben, in die Versammlung gebracht werden. Die Mitnahme solcher Instrumente wird daher nur in diesem Falle für die mit denselben Ausgerüsteten eine Gesetzesübertretung bilden und die Zulassung solcher Bewaffneten wird die Leiter der Versammlung nur dann haftbar machen, wenn sie Kenntniß von diesen gravirenden Umständen haben. Die Entscheidung des preußischen Obertribunals, daß Rappiere, mit welchen bei einem Commers durch Klopfen auf die Tische Zeichen gegeben werden, nicht als Waffen gelten können [6]), hätte nach unserer Auffassung daher auch auf dem Boden des österreichischen Rechtes ihre volle Begründung.

Den Begriff der „Bewaffneten" hoffen wir im Vorstehenden in's

[5]) Dem sächsischen Gesetze eigenthümlich ist es, daß das zuerst so allgemein ausgesprochene Verbot des Erscheinens in Waffen (§ 11: „Niemand darf mit Waffen irgend welcher Art in einer Versammlung erscheinen, ausgenommen die zu derselben abgeordneten Polizeibeamten, insoweit deren Amtstracht die Bewaffnung mit sich bringt") nachträglich (§ 29) auf die Mitglieder der activen Armee nicht bezogen wird. Allerdings räumt das sächsische Gesetz den Militärs auch nur den Besuch bestimmter Kategorien harmloserer Versammlungen ein (zu geselligen, religiösen, wissenschaftlichen Zwecken u. dgl.). Die anderen oben citirten Gesetze enthalten eine Ausnahme zu Gunsten der Angehörigen des Heeres nicht, es wird daher, da auch die Polizeibeamten nur ausgenommen sind, „wenn sie sich im Dienst befinden" (Preußen), „so weit sie durch ihre Dienstleistung im Amte zum bewaffneten Erscheinen berechtigt sind" (Baden und Baiern), die im Text entwickelte Anschauung bezüglich derselben die richtige sein. Pözl wenigstens, der Commentator des baierischen Gesetzes, ist dieser Ansicht (vergl. die Gesetzgebung des Königreiches Bayern, herausgeg. von Dollmann, II. Th., 4. Band, S. 499).

[6]) Vergl. Thilo, das preuß. Vereins- und Versammlungsrecht, S. 56.

Klare gebracht zu haben. Was ist diesen Bewaffneten nun verboten, wenn ihnen das Gesetz verwehrt, an den Versammlungen „theilzunehmen"?

Wir glauben an anderer Stelle [7]) nachgewiesen zu haben, daß auch in den nicht vereinsmäßigen Versammlungen die Trennung von Mitgliedern und Zuhörern begrifflich platzgreifen muß, es handelt sich also darum, ob an dieser Stelle, an welcher das Gesetz so wenig wie an irgend einer anderen zwischen Mitgliedern und Zuhörern ausdrücklich unterscheidet, unter den Theilnehmern der Versammlung nur die Mitglieder oder auch die Zuhörer zu verstehen sind. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir das Verbot analog den Bestimmungen des Vereinsgesetzes auf die activen und passiven Theilnehmer ausdehnen. Das Vereinsgesetz hat dies ausdrücklich gethan, weil die Unterscheidung zwischen den beiden Theilnehmergruppen, den factischen Vorgängen im Vereinsleben entsprechend, eine in dem ganzen Gesetze oft wiederkehrende ist. Die ratio legis, die Zuhörer einzubeziehen, ist aber rücksichtlich der nicht vereinsmäßigen Versammlungen gewiß eine noch weit zwingendere, da hier die factische Sonderung von Mitgliedern und Zuhörern, wenn sie überhaupt stattfindet, gewiß in der Regel eine weniger scharfe ist und da auch dann die beiden Theilnehmergruppen hier den gleichen Impulsen noch unterschiedsloser folgen oder zu einem feindlichen Zusammenstoß noch leichter geneigt sein werden, als bei Vereinsversammlungen.

Sind wir zu dieser Auslegung durch die Natur der Sache genöthigt, so müssen wir den gesetzlichen Ausdruck auch noch in anderer Beziehung ausdehnend interpretiren, d. h. die „Theilnahme an der Versammlung" nicht etwa als die „Theilnahme an der eröffneten, verhandelnden Versammlung" verstehen, sondern als das „Erscheinen in der Versammlung", wie das Vereinsgesetz sich ausdrückt, als das Erscheinen im Versammlungslocale zu der festgesetzten Zeit. Wenn das Vereinsgesetz schon in dem bewaffneten Erscheinen eine Gefahr erblickt, so kann dieselbe hier gewiß nicht beseitigt sein, wenn die Bewaffneten etwa vor Beginn der Verhandlung oder vor der Einreihung in den öffentlichen Aufzug die Waffen deponiren.

Das Erscheinen von Bewaffneten begründet nun eine Uebertretung sowohl für diese selbst als für die Leiter und Ordner (§ 11), wenn letztere dieser gesetzwidrigen Handlung nicht sofort entgegentreten. Es ist dem Vorsitzenden zwar nicht wie im Vereinsgesetze die besondere Pflicht auferlegt, über die Fernhaltung der Bewaffneten zu wachen, allein diese wahrscheinlich unbeabsichtigte Verschiedenheit kann an der Sache nichts ändern, da ja die allgemeine Pflicht des Leiters, gesetzwidrige Handlungen zu verhindern, auch in dem Versammlungsgesetze normirt ist. Wird der Aufforderung der Leiter und Ordner an die Bewaffneten, das Local zu räumen, von den letzteren nicht entsprochen, und haben sie nicht die Macht, ihr Verlangen zu erzwingen, so ist es Pflicht der Leiter, die Versammlung aufzulösen (§ 11, alinea 2); thun die Chefs der Versammlung in der einen oder anderen dieser Beziehungen ihre Schuldigkeit nicht, oder führt ihr Eingreifen nicht zum Ziele, so ist nach § 13 die Auflösung der Versammlung von dem Regierungsabgeordneten, und falls ein solcher nicht entsendet wäre, von der Behörde zu verfügen. Es fällt hiebei unbedingt auf, daß das Gesetz Zwangsmittel nur im Falle des Ungehorsams gegen die Auflösungsordre in Aussicht nimmt. Daß solche in diesem Falle angewendet werden dürfen, war auch ohne die Bestimmung im Versammlungsgesetze evident, durch die ausdrückliche Norm ist daher die Annahme sehr nahe gelegt, Zwangsmittel seien in anderen Fällen ausgeschlossen. Nach dieser Auffassung könnte die Aufforderung des Regierungscommissärs an einen Bewaffneten, das Local zu verlassen, nie durch ein anderes Mittel als durch die Auflösung der Versammlung Nachdruck erhalten, es würde sich daher in allen jenen Fällen, in welchen das Einschreiten des Versammlungscommissärs gegen Störefriede durch den Leiter der Versammlung selbst angerufen wird, das Eingreifen desselben gegen die schutzsuchende Versammlung kehren. Diese Consequenz ist so ungeheuerlich, daß wir schlechterdings annehmen müssen, die Möglichkeit einer Execution sei deßhalb nur für den Auflösungsspruch des Versammlungscommissärs festgestellt (allerdings auch da überflüssiger Weise), weil das Gesetz nur von diesem Eingreifen des Regierungsabgeordneten ausdrücklich spricht. Wir, die wir der Ansicht huldigen [8]), daß die Auflösung der Versammlung nur das äußerste Recht des Regierungscommissärs, keineswegs aber das einzige Coercitivmittel desselben sei, daß für die Wahrung des Gesetzes nur „zunächst" der Leiter, in weiterer Linie aber auch der Regierungsvertreter unmittelbar zu sorgen habe, müssen die Folgerung ziehen, daß die Abgeordneten der Regierung jeden ihrer verschiedenen, gesetzlich statthaften Imperative auch zu erzwingen berechtigt sind.

(Schluß folgt.)

[7]) Vergl. Nr. 35 des Jahrg. 1875 der Zeitschr.
[8]) Vgl. Nr. 38 des Jahrg. 1875 der Zeitschrift.

Mittheilungen aus der Praxis.

Unzulässigkeit der Verurtheilung mehrerer Personen zu einer solidarischen Geldstrafe.

Peter und Franz F. aus C. wurden im August und September 1875 dreimal auf unerlaubtem Bezuge von Streu aus dem der Gemeinde C. gehörigen Walde betreten; im Ganzen hatten sie sich 92 Kubik-Fuß Streu angeeignet, weßhalb sie mit dem Erkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft ddo. 21. December 1875 wegen Forstfrevels zum Werth- und Schadenersatze von 10 fl. 17 kr., dann wegen wiederholter Betretung zu einer Geldstrafe von 15 fl. **solidarisch** verurtheilt wurden.

Die Statthalterei bestätigte über Recurs des Peter F. die bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung. Peter F. bat hierauf im Gnadenwege um Nachsicht oder Milderung der Strafe und des Schadenersatzes.

Das Ministerium des Innern hat unterm 14. November 1876 Z. 15308 erkannt: „Dem Gesuche um Nachsicht oder Milderung der Strafe wird wegen Abganges rücksichtswürdiger Gründe keine Folge gegeben. Gleichzeitig aber wird von Amtswegen angeordnet, daß, nachdem die Verhängung einer solidarischen Strafe ungesetzlich ist, die in dieser Weise in den vorliegenden Erkenntnissen auferlegte Geldstrafe auf Peter und Franz F. aufgetheilt werde. Das weitere Ansuchen des Peter F. um Nachsicht oder Herabsetzung des ihm auferlegten Schadenersatzbetrages wird als gesetzlich unzulässig zurückgewiesen". M.

Notizen

(Das Ehehinderniß der höheren Weihen. § 63 a. b. G. B.). Der katholische Weltpriester Franz Pavlovsky, Seelsorger in der k. k. Männerstrafanstalt bei St. Wenzel zu Prag, zeigte am 4. September 1874 dem Prager Magistrate den Austritt aus der katholischen Kirche und seinen Uebertritt zur evangelischen Kirche Augsburger Confession an, wovon das Prager katholische Pfarramt zu St. Peter verständigt wurde.

Am 28. September 1874 ging Franz Pavlovsky vor dem Pfarramte der evangelischen Augsburger Confession zu Lipkovic in Böhmen mit Anna Kopac, welche vor diesem Tage zur evangelischen Kirche Augsburger Confession übergetreten war, die Ehe ein.

In Folge der an die Statthalterei zu Prag gerichteten, von derselben an das k. k. Prager Landesgericht abgetretenen Anzeige des fürsterzbischöflichen Consistoriums zu Prag vom 25. September 1874, Z. 7153, wurde die Untersuchung wegen Ungiltigkeit der gedachten Ehe gepflogen und sodann nach Anhörung des Vertheidigers des Ehebandes, Dr. Ritter von Aull, vom k. k. Prager Landesgerichte mit Urtheil vom 4. November 1876, Z. 33553, zu Recht erkannt: Der von Franz Pavlovsky mit Anna Kopac vor dem Pfarramte der evangelischen Augsburger Confession zu Lipkovic am 28. September 1874 geschlossenen Ehe steht das Hinderniß der von Franz Pavlovsky empfangenen höheren Weihen nach § 63 a. b. G. B. nicht entgegen. Die Gründe lauten:

„Durch die Note des Magistrates der königl. Hauptstadt Prag vom 12. Jänner 1875, Z. 2204, ist nach § 111 a. G. O. erwiesen, daß der gewesene katholische Priester Franz Pavlovsky am 4. September 1874, Nr. 84175, bei dem Magistrate seinen Austritt aus der katholischen Kirche und seinen Uebertritt zur evangelischen Kirche Augsburger Confession angezeigt habe, und daß diese Anzeige in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. Mai 1868 dem katholischen Pfarramte bei St. Peter zur Kenntnißnahme mitgetheilt worden ist.

Hiedurch hat Franz Pavlovski in legaler Weise aufgehört, ein Mitglied der katholischen Kirche und sohin auch ein katholischer Geistlicher zu sein.

Das Ehehinderniß des § 63 a. b. G. B. verbietet nur den Geistlichen wegen empfangener höheren Weihen die Eingehung einer giltigen Ehe.

Franz Pavlovsky war also am 28. September 1874, als am Tage der eingegangenen Ehe, kein Geistlicher mehr, sohin war er auch in keiner Weise gehindert, an diesem Tage eine giltige Ehe mit Anna Kopac einzugehen; denn der § 63 a. b. G. B. bestimmt nicht, daß Jeder, welcher die höheren Weihen empfangen hat, nicht mehr berechtigt sei, eine giltige Ehe zu schließen, sondern

er beschränkt dieses Hinderniß nur auf Geistliche, sohin auch nur auf die Dauer dieses Verhältnisses als Geistlicher; ist nun dieses Verhältniß gelöst worden und hat die Eigenschaft als Geistlicher aufgehört, so trat der frühere Geistliche nach § 17 a. b. G. B. in alle Rechte, die ihm vor dem Eintrite in den geistlichen Stand zustanden, sohin auch in das Recht einer giltigen Eheschließung nach § 47 a. b. G. B. ein, da eben mit der Erlöschung seiner Eigenschaft als Geistlicher auch das mit derselben verknüpfte gesetzliche Ehehinderniß aufgehört hat. Da nun auch kein Gesetz besteht, daß Jemand, der die höheren geistlichen Weihen empfangen hat, für immer ein Geistlicher bleibe, und Franz Pavlovsky nach Zulaß des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Art. IV, aufgehört hat, ein Mitglied der katholischen Kirche, sohin auch ein katholischer Geistlicher zu sein, und durch seinen Uebertritt nach Art. V des oben bezogenen Gesetzes alle Rechte der katholischen Kirche auf denselben aufgehört haben, so ist dargethan, daß der Giltigkeit der von ihm mit der Anna Kopac geschlossenen Ehe das im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche begründete Hinderniß des § 63 nicht entgegenstehe.

Aus diesen Gründen kann daher die Ungiltigkeit der von Franz Pavlovsky geschlossenen Ehe aus dem Hindernisse des bezogenen § 63 a. b. G. B. nicht ausgesprochen werden.

Das von Franz Pavlovsky bei der Verhandlung gestellte Ansuchen, seine Ehe als giltig anzuerkennen, kann nicht beachtet werden, weil die Untersuchung nur wegen des Hindernisses des § 63 a. b. G. B. stattfand und dem Landesgerichte kein Grund vorliegt, über den Nichtbestand eines anderen Ehehindernisses abzusprechen, weil die Ungiltigkeit dieser Ehe aus einem anderen Grunde nicht behauptet wird." *)

Jur Bl.

(Wem gehört das Geweih?) **). Die Jagd-Zeitung hat in ihrer Nr. 23 v. J. 1876 folgende Notiz:

Graf O. S. . . . yi schreibt uns, daß die „Juristischen Blätter" seinen unter obigem Titel gearbeiteten Aufsatz nicht vollständig abgedruckt hätten, daher derselbe auch in Nr. 21 der „Jagdzeitung" von 1876 nur unvollständig übergegangen sei. Graf S. . . . yi sendet daher einen, und zwar die Frage des Eigenthums am Wilde bezielenden Nachtrag. Wir drucken diesen Nachtrag mit Vergnügen ab und behalten uns lediglich vor, am Schlusse einige Gesetzesstellen zu citiren. Graf S . . . yi sagt:

„Bezüglich des Eigenthumserwerbes ist unbestritten einzig und allein das bürgerliche Gesetzbuch maßgebend, und wenn dasselbe in Ansehung der Jagdberechtigung, d. i. des Rechtes, „Wild" zu hegen und zu erlegen, auf die politischen Gesetze hinweist, so dienen letztere doch bloß zur näheren Ausführung und Begränzung der im bürgerlichen Gesetzbuche ausgesprochenen Grundprincipien.

Auch wäre ohne Zweifel der § 1 des Jagdpatentes vom 28. Februar 1876, soweit er vom „Eigenthum" am Wilde spricht, durch das spätere allg. brgl. Gesetzbuch aufgehoben,

Uebrigens erlaube ich mir die Bemerkung, daß man es mit dem im Jagdpatente von 1786 und in der Ministerialverordnung von 1852 gebrauchten Ausdrucke „Eigenthum" nicht gar zu genau nehmen darf.

Das Wort Eigenthum wird bekanntlich nicht bloß im technischen Sinne (§ 354 a. b. G. B.), sondern sehr häufig im weiteren uneigentlichen Sinne der „Berechtigung", des „Zugehörens" (§ 353 a. b. G. B.) gebraucht.

So sprechen Gesetz, Jurist und Laie vom Eigenthum an Forderungen, Fischerei- und Jagdrechten, an Handlung und Gewerbe, an Privilegien, ja sogar „Haut und Haar" bezeichnen wir als unser „eigen".

Nach meiner Auffassung sind die Worte: „Eigenthum" im weiteren Sinne „gleich seinem Eigenthum" nur zur Versinnlichung und Verdeutlichung des Verhältnisses der Alleinberechtigung des Jagdberechtigten gebraucht.

Den besten Beleg hiefür liefert die citirte Ministerialverordnung selbst, welche im § 1 das Jagdrecht definirt als die Befugniß, „die im Jagdreviere vorkommenden Wildgattungen zu hegen oder zu erlegen".

Von einem Eigenthume an Wild oder Theilen desselben ohne vorhergegangene Occupation kann daher keine Rede sein und auch ich, trotzdem ich mich zu den „leidenschaftlichen" Waidmännern zähle, werde doch ein solches nie zugeben".

Die Redaction der Jagdzeitung bemerkt:

Vom „Eigenthum" an Wild sprechen folgende Normen neuerer Zeit: Punkt 11 der Verordnung des kärntn. Statthalters vom 5. Jänner 1853, L. G. B. für Kärnten, II. Abth., Nr. 3 ex 1853; Verordnung der Landesregierung für Krain vom 18. Mai 1855, L. G. B. für Krain Nr. 18 ex 1855; Punkt 3 der oberösterr. Verordnung vom 28. December 1852, L. G. B. für Oberösterreich Nr. 1, Abtheilung II. ex 1853 (die hier gedachte Stelle ist prägnant, sie lautet nämlich: „Das Wild ist Eigenthum des Jagdinhabers"). Punkt 1 der Salzburger Verordnung vom 25. December 1852, L. G. B. Nr. 447 ex 1852 pro Salzburg; Punkt 1 der Verordnung der steiermärk. Statthalterei vom 28. Jänner 1853, Abth II, Nr. 28, L. G. B. ex 1853.

*) M. vergl. die Mittheilung in Nr. 1, S. 3 des heurigen Jahrganges dieser Zeitschrift. Unter Hinweis auf die entgegengesetzten Entscheidungen bemerkt die Redaction der Juristischen Blätter zum obigen Falle: „Gleichwohl scheint es hier nach § 18 des Hofdecretes vom 23. August 1819 mit Rücksicht auf die Parteienstellung und das Resultat des Erkenntnisses kein Rechtsmittel zu geben".

**) Vgl. Nr. 48 dieser Zeitschrift ex 1876.

Personalien.

Seine Majestät haben dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Hippolit Freiherrn von Sonnleithner anläßlich dessen Pensionirung die allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem k. und k. Legationsrathe Anton Grafen Wolkenstein-Trostburg den Orden der eisernen Krone zweiter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben die Legationsräthe zweiter Kategorie Alois Freiherrn von Seiller und Karl Grafen Kuefstein zu Legationsräthen erster Kategorie, die Legationssecretäre Constantin Freiherrn von Trauttenberg und Marius Freiherrn Pasetti v. Friedenburg zu Legationsräthen zweiter Kategorie, die besoldeten Attachés, Honorarlegationssecretäre Geza Bernath v. Bernatfalva und Florian v. Rosty zu wirklichen Legationssecretären und den Legationssecretär Sigmund v. Rosty zum Honorarlegationsrath a. g. ernannt, endlich den unbesoldeten Attachés, Honorarlegationssecretären Alfred Schwarz Ritter v. Mohrenstern und Theodor Graf Zichy-Vasonykeö besoldete Attachésstellen verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzoberinspector zu Rohrbach in Oberösterreich Franz Ritter Brenner v. Felsach die Würde eines Truchsessen verliehen.

Seine Majestät haben dem pens. Zolloberamts-Controlor des Triester Hauptzollamtes Josef Liskowski taxfrei den Titel eines kaiserl. Rathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe im Finanzministerium Rudolf Ritter v. Prechtl das Ritterkreuz des Leopoldordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Sectionschef im Ackerbauministerium Julius Schröckinger Freiherrn v. Neudenberg das Comthurkreuz des Franz-Josefs-Ordens mit dem Sterne verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzrathe der niederösterreichischen Finanzprocuratur Dr. Peter Koller taxfrei den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzprocuraturs-Secretär in Triest Dr. Anton Verdin den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrevidenten im Ministerium des Innern Franz Heindl den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes taxfrei verliehen.

Der Minister des Innern hat den Bauadjuncten Albin Obrelli zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Tirol ernannt.

Der Finanzminister hat die beim Hauptzollamte in Oderberg erledigte Zolloberamtsverwaltersstelle dem dortigen Zoll-Obercontrolor Willibald Granitzer verliehen.

Der Finanzminister hat den Finanzsecretär der k. ungar. Finanzdirection in Budapest Rudolf Charmant v. Donaufeld, den im Finanzministerium verwendeten Obercommissär Johann Kapf, die Ministerialconcipisten des Finanzministeriums Wenzel Kasche und Julius Schweighofer, dann den im Finanzministerium verwendeten Finanzcommissär Adolf Ritter v. Forkasch-Koch zu Ministerial-Vicesecretären im Finanzministerium ernannt.

Der Finanzminister hat den Ministerialconcipisten des Finanzministeriums Peter Maschek zum Ministerial-Vicesecretär und Bibliothekar des Finanzministeriums ernannt.

Der Finanzminister hat den Ministerialconcipisten des Finanzministeriums Dr. Rudolf Ach zum Finanzsecretär der Direction der Staatsschuld ernannt.

Der Finanzminister hat den Gerichts-Adjuncten Dr. Theodor Lenk, den im Finanzministerium verwendeten Finanzconcipisten Hermann Ritter Steindl von Plessenet, den Concipisten der Direction der Staatsschuld Dr. Philipp Ludwig Löschnigg und den Finanzconcipisten des Centraltax- und Gebühren-bemessungsamtes Dr. Stefan Wehler zu Ministerialconcipisten im Finanzministerium ernannt.

Erledigungen.

Oekonomische Referentenstelle bei der k. k. Bezirksschätzungscommission in Tamsweg mit 4 fl. Taggeld bis 15. Jänner. (Amtsbl. Nr. 297.)

Bezirksarztesstelle in Mähren in der zehnten Rangsclasse bis Ende Jänner. (Amtsbl. Nr. 298.)

Oberförsterstelle bei der k. k. Forst- und Domänendirection Wien eventuell Försterstelle, beziehungsweise Forstassistenten- und Elevenstelle bis 20. Jänner (Amtsbl. Nr. 298.)

Bezirkshauptmannstelle in Böhmen mit der siebenten Rangsclasse, bis Mitte Jänner. (Amtsbl. Nr. 298.)

Bezirkscommissärsstelle bei der niederösterreichischen Statthalterei in der neunten Rangsclasse, bis 12. Jänner. (Amtsbl. Nr. 298.)

Mit einer Beilage: „Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes".

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.